

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/11/26 91/14/0169

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.11.1991

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

B-VG Art7 Abs1;

EStG 1988 §114 Abs4;

EStG 1988 §125 Z1;

EStG 1988 §16 Abs1 Z8 lite;

EStG 1988 §7 Abs1;

EStG 1988 §8 Abs1;

Rechtssatz

Es bestehen keine Bedenken gegen § 16 Abs 1 Z 8 lit e EStG 1988 unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes. Dieser Vorschrift ist eine Beweislastverteilung hinsichtlich einer kürzeren Nutzungsdauer zu entnehmen; die Beweislast trifft den, der die kürzere Nutzungsdauer behauptet. Die Vorschrift gilt auch in Fällen, in denen bei Veranlagung für Abgabenjahre vor 1989 ohne Nachweis eine kürzere Nutzungsdauer zu Grunde gelegt wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991140169.X01

Im RIS seit

26.11.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$